



COVID-19 Sicherheitskonzept

Skilift Oberneukirchen

Nachstehende Sicherheits- und Verhaltensregeln gelten in der Saison 2021/22 am Skilift Oberneukirchen hinsichtlich COVID-19.

Voraussetzung für Eintritt und Beförderung

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr müssen keinen eigenen Nachweis erbringen, die Durchführung eines Antigen- oder PCR Test wird jedoch empfohlen!

Für alle Personen über dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt die 2 G Regel. Für schulpflichtige Kinder (zwischen 12 und 15 Jahren) aus Österreich wird der Ninja Pass dem 2G-Nachweis gleichgestellt und gilt auch an den Wochenenden der jeweiligen Testwoche. In den Schulferien bzw. für Kinder aus dem Ausland ist ein negativer PCR-Test, dessen Abnahme nicht älter als 72 Stunden ist, vorzuzeigen. Kinder, die keinen Ninja-Pass haben, müssen ebenfalls einen negativen PCR-Test, dessen Abnahme nicht älter als 72 Stunden ist, mit sich führen.

Folgende Nachweise gelten als 2-G-Nachweise:

Genesen: Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage. Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein. Ein behördlicher Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Geimpft: Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

Immunsierung durch zwei Teilimpfungen: Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 270 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

Immunsierung durch eine Impfung: Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Immunsierung durch Impfung von Genesenen: Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 270 Tage.

Alle Nachweise werden bei der Kasse überprüft und sind für die Dauer des Aufenthalts als Nachweis **bereit zu halten**.

Mindestabstand

Wir weisen auf den erforderlichen Mindestabstand (**mindestens 2 Meter!**) hin.

Wo muss ein Mund-Nasenschutz (MNS) getragen werden?

Gesetzlich ist kein MNS im Freien vorgeschrieben. Im Kassa- und Ausstiegsbereichs des Schleppliftes wird ein MNS empfohlen.

Welche Maßnahmen muss das Personal einhalten?

Für das Personal gilt die 3G Regel. Personal, das in direktem Gästekontakt steht (z.B. Liftwart unten), trägt entweder einen MNS (**FFP2!!**) oder ist durch geeignete Schutzmaßnahmen vom Gast getrennt (z.B. Glasscheibe an der Kasse).

Sonstige Maßnahmen

Desinfektionsmöglichkeiten sind bei der Kasse vorhanden.

Bitte beachten Sie die Aushänge im Bereich der Berg- und Talstation!

Gibt es einen Corona-Verantwortlichen? Ja, wir haben einen Corona-Verantwortlichen, der für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zuständig ist.

Oberneukirchen, 9.12.2021

Der Sektionsleiter Wintersport, Union Oberneukirchen

Die Inhalte dieser Seite wurden nach dem derzeitigen Wissensstand und nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet. Die Verordnungen des Bundes gelten als gesetzliche Grundlage. Informationen und Unterlagen bezüglich der Maßnahmen zu "Sicher am Berg" wurden von der Wirtschaftskammer Österreich – Fachverband der Seilbahnen – bezogen